



mlage

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach • 51439 Bergisch Gladbach

MdR
Frau
Brigitte Holz-Schöttler
Sonnenweg 7
51465 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Stadthaus An der Gohrsmühle
Auskunft erteilt:
Claudia Werker, Zimmer 124
Telefon: 02202/14 25 85
Telefax: 02202/14 70 25 85
e-mail: c.werker@stadt-gl.de

10.09.2015

Ihre Anfrage im Jugendhilfeausschuss am 17.08.2015

Sehr geehrte Frau Holz-Schöttler,

in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.08.2015 baten Sie um Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen.

Frage 1:

Trifft es zu, dass in nur von Senioren bewohnten Wohnhäusern kein Spielplatz erforderlich ist?
Dürfte ein Eigentümer einer solchen Wohnanlage eine vorhandene Spielfläche beseitigen?

Antwort zu Frage 1:

In § 1 Abs. 3 der Spielplatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach heißt es: „Auf die Bereitstellung von Spielplätzen kann verzichtet werden, wenn die Art der Wohnungen (z.B. Einraumwohnungen oder Altenwohnungen) oder die Lage der Wohnungen dies nicht erfordern.“ Handelt es sich folglich um ein Wohngebäude, welches ausschließlich für die Nutzung durch Senioren ausgewiesen ist und wenn dies auch im Baugenehmigungsverfahren verbindlich festgelegt wurde, so kann auf die Bereitstellung eines Spielplatzes verzichtet und folglich auch ein bestehender Spielplatz beseitigt werden.

Frage 2:

Trifft es zu, dass für ein Wohnhaus, in dem viele Kinder wohnen, kein Spielplatz angelegt werden muss, weil dieses Haus vor Erlass der städtischen Spielplatzsatzung gebaut wurde.

Antwort zu Frage 2:

Prinzipiell gilt bei Bauobjekten der Bestandsschutz. Ist ein Haus vor dem erstmaligen Erlass der Spielplatzsatzung im Jahr 1975 erbaut worden, ist zu prüfen, inwiefern die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung geltende Landesbauordnung bereits die Verpflichtung zur Anlegung eines Spiel-

platzes vorsah und dies in der Baugenehmigung berücksichtigt wurde. Gemäß § 1 Abs. 4 der städtischen Spielplatzsatzung kann allerdings „bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen“ „nachträglich jederzeit die Bereitstellung von Spielplätzen verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern“. Bei dem konkreten Objekt besteht ein genehmigter Spielplatz. Wäre dieser nicht vorhanden, wäre u.a. aufgrund der Größe des Objekts und der Vielzahl der dort wohnenden Kinder davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 vorliegen und auch nachträglich die Bereitstellung eines Spielplatzes verlangt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Mündey
Beigeordneter Jugend und Soziales